Gewässerordnung

Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Stand 07.12.2022

Gewässerordnung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Die nachfolgende Gewässerordnung wurde von der Vorstandschaft in der Vorstandschaftssitzung am 07.12.2022 beschlossen. **Sie ist ab dem 01.01.2023 wirksam.**

Die aktuelle Gewässerordnung ist in jeder Jahreskarte in der jeweils gültigen Version enthalten. Weiterhin kann jedes Mitglied die aktuelle Version auf der Homepage herunterladen. Alternativ kann die Gewässerordnung beim Vorstand angefordert werden.

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind bei Eintritt in den Verein bzw. erstmaliger Vergabe des vereinseigenen Jahreserlaubnisscheins an das Mitglied auszuhändigen. Die jeweils aktuelle Version der Gewässerordnung ist in jeder gültigen Jahreskarte enthalten.

§2 Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern, unter bestimmten Voraussetzungen und Einhaltung der Gewässerordnung, eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.

Wenn in den vom Fischereiverein bewirtschafteten Fischwassern beim Rückgang von Hochwassern in den überfluteten Wiesen Fische zurückbleiben, so ist der Angler verpflichtet, diese zu fangen und in sicheres Wasser auszusetzen (Fischnacheile). Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Vorstandschaft sofort Mitteilung zu machen.

§ 3 Ausübung der Angelfischerei

3.1 Rechtliche Voraussetzungen, Allgemeines

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten gültigen staatlichen Fischereischein und

a. einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder
b. eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis besitzt.

Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Das Angeln ist an allen Vereinsgewässern mit zwei Handangeln erlaubt. Andere Fanggeräte sind nicht zulässig.

Jugendlichen Vereinsmitgliedern unter 10 Jahren ist das Angeln mit einer Handangel nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein sowie gültigem Erlaubnisschein erlaubt. Der Erwachsene darf in diesem Fall nur mit einer Handangel angeln.

Jugendlichen Vereinsmitgliedern ab 10 Jahren mit Jugendfischereischein und Erlaubnisschein ist das Angeln mit einer Handangel nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein sowie gültigem Erlaubnisschein erlaubt.

Mit 14 Jahren kann jeder Jungfischer der die staatliche Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Fischereischeins sowie eines Erlaubnisscheines ist, allein zum Fischen gehen. In den Vereinsgewässern aber nur mit einer Handangel. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Jugendgruppe, hier ist es den Jugendlichen erlaubt mit zwei Handangeln während der festgelegten Zeiten unter Aufsicht der Jugendleiter zu angeln.

Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden und in Sichtweite sein. Ein größerer Abstand als 20m, sowohl der Ruten als auch des Anglers, ist unzulässig. Angeln, die somit nicht ständig beaufsichtigt werden können (z. B. Verlassen des Angelplatzes, keine Sicht auf die Bissanzeiger), sind dem Gewässer sofort zu entnehmen.

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löschbarem Stift gewissenhaft in die Fangliste einzutragen.

Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in die Fangliste einzutragen.

Alle angeeigneten Fische sind mitzunehmen.

3.2 Fanggeräte und Köder

Allgemeines:

a. An den Handangeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden, einzige Ausnahme sind Wallermontage (AVBayFiG §15 Abs. 6, §16 Abs. 1)
b. Köder, die mit mehr als einen Mehrfachhaken versehen sind, gelten als eine Anbissstelle z. B. Blinker, Wobbler, Köderfischmontage
c. Beim Spinnfischen/Raubfischangeln ist nur eine Handangel erlaubt, weitere Angeln z.B. Köderfischangel sind nicht erlaubt! Beim Ansitzangeln auf Raubfisch sind 2 Ruten erlaubt
d. Auf Friedfische ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt
e. Erlaubt sind am Gewässer nur 2 fangbereite Angelruten (an allen weiteren, am Wasser befindlichen Angeln darf sich kein Haken o.ä. befinden)
f. Das Ausbringen von Montagen mit Schlauchboot/Bellyboot ist an der Wörnitz erlaubt. Beim Ausbringen darf kein anderer Angler gestört oder beeinträchtigt werden, daher mind. 50m Abstand zum nächsten Angler. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung im Schadensfall!

Verboten ist:

a. Der Gebrauch von Legeangeln (unbeaufsichtigte Angeln)
b. Das Fischen mit lebenden Köderfischen
c. Der Fang von Friedfischen mit Mehrfachhaken ist verboten

d. Das Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern grundsätzlich nicht erlaubt, während des Fischens ist das Beifüttern in beschränktem Umfang gestattet
e. Das Anfüttern und Ausbringen von Ködern oder Montagen mit Futterbooten, Drohnen o.ä. ist verboten
f. Das Angeln mit Hunde- und Katzenfutter ist verboten
g. Paternosterangeln oder die Hegene sind verboten
h. Die Benutzung eines Gaffs
i. Das Zusammenlegen von Fängen und Weiterfischen über die erlaubten Fangstückzahl
j. Das Fischen auf Hecht, Zander und Aal mittels Fischköder und künstlichem Köder ohne passendes und ausreichend dimensioniertes (Stahl)- oder Fluorcarbonmaterial oder entsprechendem Hardmono als Vorfachmaterial.
k. Das Fischen auf Waller ist mit einem ausreichend dimensionierten (Stahl)- oder Fluorcarbonmaterial, entsprechendem Hardmono, oder geflochtener Schnur als Vorfachmaterial erlaubt.
l. Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Gewässer
m. Das Besetzen von mehreren Angelplätzen

3.3 Mitzuführende Ausstattung

Zusätzlich zur normalen Angelausrüstung sind folgende Geräte mitzuführen:

a. Unterfangkescher (fangbereit!)
b. Messer
c. Maßband
d. Hakenlöser
e. Rachensperre (beim Raubfischangeln)
f. Fischtöter
g. Kugelschreiber bzw. nicht löschbarer Stift
h. Müllbeutel

3.4 Beschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten

- Das Angeln sollte als Beschäftigung mit der Natur und nicht als Wettbewerb betrieben werden
- Für die im Erlaubnisschein genannten Gewässer gelten die gesetzlichen Schonmasse und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes, und – soweit die Gewässer sich im Bezirk Mittelfranken befinden - der Bezirksfischereiordnung des Bezirkes Mittelfranken (siehe Schonmaßtabelle am Ende des Heftes)
- Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen, zu tauschen oder auf andere Weise entgeltlich zu veräußern
- Die vereinsinternen Fangbestimmungen sind im Jahreserlaubnisschein enthalten und einzuhalten!
- Für Hecht und Zander gelten die vom Verein bestimmten Schonzeiten (vom 01.01. bis 30.04. gesperrt), falls diese von den gesetzlichen Schonzeiten abweichen sowie Schonmaße (Zander 55 cm, Hecht 60 cm). Innerhalb dieser Schonzeiten ist jede Verwendung von Ködern und Fangmethoden, die für den Fang dieser Fischarten geeignet sind, untersagt
- Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist der tote Köderfisch bzw. der Fetzenköder nicht erlaubt

- Kunstköder sind für Gäste ab dem 01.05. erlaubt, hierzu bitte die aufgeführten Schonzeiten beachten! Ein Kunstköderverbot besteht während der gesetzlichen Schonzeiten.
- Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt
- Eisfischen ist verboten
- Das Nachtfischen ist erlaubt
- Das Fischen in ausgewiesenen Schonstrecken ist verboten
- Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches Quälen der Fische verboten
- Gefangene maßige Fische, die den Haken zu tief geschluckt haben und bei denen das Lösen des Hakens nicht möglich ist oder zu lange Zeit in Anspruch nimmt, sind vorher zu töten
- Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung (z.B. nasse Hände) erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen
- Auf das Verbot des Zurücksetzens von Fischen ohne Schonmaß oder Schonzeit oder von Fischen nach Erreichen des Schonmaßes und außerhalb der Schonzeit wird ausdrücklich hingewiesen
- Das Schonmaß bei Fischen wird von der Kopfspitze (ohne Barteln!) bis zum Körperende (einschließlich der Schwanzflosse) gemessen
- Das Hältern von Fischen ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind
- Im Fanggewässer gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
- Das Hältern von Fischen zum Austausch gegen größere Fische oder andere Fischarten ist nicht zulässig
- Das gemeinsame Hältern der von mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist nicht gestattet (Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt sind die Ausnahme)
- **Wichtig: Alle Fische sind, sobald sie in Besitz (Setzkescher, Kescher, Rucksack, Eimer, etc.) genommen werden, <u>unmittelbar</u> mit Kugelschreiber in das Fangbuch einzutragen. Weißfische unter 20cm müssen nicht eingetragen werden. Als Weißfische zählen nur Rotfeder, Rotauge, Laube, Güster und Brachse.**

3.5 Tagesfangbeschränkung, Wochenfangbeschränkung und Jahresfangbeschränkung

Siehe Tabelle

	Tageskarte	**Wochenkarte**	**Jahreskarte**
Karpfen	max. 3 Karpfen	max. 9 Karpfen	max. 35 Karpfen*
Raubfisch	1	2	max. 10*

a) Tagesfangbeschränkung

An allen Vereinsgewässern, für die der Jahres-Erlaubnisschein gilt, ist die Gesamtzahl der gefangenen Fische pro Angeltag auf insgesamt 5 Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen (Karpfen, Raubfische), davon maximal 2 Raubfische und maximal 3 Karpfen begrenzt. Andere Fische, die nicht der Fangbeschränkung unterliegen, dürfen weiterhin an diesem Tag befischt werden.

b) Jahresfangbeschränkung*

Für alle im Erlaubnisschein genannten Gewässer werden insgesamt folgende Jahresfangbeschränkungen festgesetzt:

Insgesamt dürfen pro Jahr 35 Karpfen und 10 Raubfische an allen Gewässern (inkl. Hammerweiher und Campingsee) gefangen werden. Für den Campingsee sowie den Hammerweiher gilt folgende Beschränkung pro Jahr: maximal 10 Karpfen und 3 Raubfische der Jahresfangmenge.

§4 Gewässerbewirtschaftung, Fischeraufsicht und Kontrolle

Zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei setzt die Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder staatlich geprüfte Fischereiaufseher ein. Den staatlichen Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den von Vorstandschaft beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel-Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen, siehe auch Art.61 des BayFiG:

Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,

2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen,

3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen.

Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.

Den Fischereiaufsehern ist erlaubt den vom Verein ausgestellten Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis bei Verstößen einzuziehen. Außerdem können durch die Fischereiaufseher gemäß dem Strafenkatalog Strafen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung ausgesprochen werden. Diese Strafen werden über die Vorstandschaft dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Fischereiausübungsberechtigten unterwerfen sich der gesetzlichen Kontrolle durch die Fischereiaufseher. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrollorgane, sind berechtigt, bei groben Verstößen den Erlaubnisschein einzuziehen und entsprechende Strafen durch die Vorstandschaft zu veranlassen. Erlaubnisscheininhaber, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Strafanzeige erstattet. Ferner wird das Verfahren zum Entzug des staatlichen Fischereischeins eingeleitet.

§5 Uferbetretungsrecht

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischerei-Erlaubnisscheininhaber und den nach dem Gesetz vorgesehenen Hilfs- oder Aufsichtspersonen zu. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden.

Der Weg zum oder vom Gewässer ist so zu wählen, dass kein Flurschaden verursacht wird.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.

Für sämtliche Flur-, Sach- und Personenschäden und Unfälle, die der Fischereiausübende verursacht haftet der Fischereiausübende.

Das Befahren von Wiesen und von Flurwegen (sogenannte Bauernwege) ist, auch wenn dies der Besitzer oder Eigentümer erlaubt, nicht gestattet. Berechtigt zum Befahren dieser Wege sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und die Fischereiaufseher und Gewässerwarte, des Fischereivereins Dinkelsbühl e.V. Es gilt die STVO!

Das Fischen am Campingsee ist auf der Campingplatzseeseite ab 01. Oktober erlaubt. Der Zugang hat über den Haupteingang zu erfolgen, bei Einbruch der Dunkelheit ist der Campingplatz auf demselben Weg zu verlassen. Verboten ist das Angeln von den Stegen bzw. es ist ein Abstand von ca. 10 Metern (beidseitig) zu den Stegen einzuhalten.

Hinweisschilder sind zu beachten!

§6 Verhalten am Angelgewässer

Am Angelgewässer hat sich jedes Mitglied rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Der Angelplatz ist so zu wählen, dass kein anderes Mitglied beim Angeln behindert oder gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten (25 Meter), Ausnahmen bilden vom Verein erstellte Angelplätze.

Jeder Angler hat den Angelplatz frei von jeglichem Unrat (Flaschen, Dosen, Papierresten, usw.) zu verlassen. Für die Sauberkeit des Angelplatzes ist der Angler verantwortlich, vorgefundene Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen. Größere Verschmutzungen und Müllanhäufungen sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden!

Verunreinigungen der Gewässer durch Einwerfen von Unrat, toten Fischen oder Schlachtabfällen ist strengstens verboten.

Wahrgenommene Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Fremde, Störungen, Schäden, Wasserverschmutzungen und Fischsterben an den Vereinsgewässern sind den Fischereiaufsehern oder der Vorstandschaft unverzüglich zu melden.

Das Biwakieren, Lagern oder Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen an den Gewässern des Fischereivereins ist verboten. Erlaubt ist das Aufstellen von Überwurfzelten (sog. Brolly-Zelten) ohne Boden als Wetterschutz. Zelte, Pavillons o.ä. sind nicht erlaubt (Ausnahme Vereinsveranstaltungen am Gewässer wie z.B. Jugendfischen usw.).

Das Grillen, offenes Feuer (Lagerfeuer), Trinkgelage am Wasser ist verboten. Einzige Ausnahme, am Hammerweiher ist das **Grillen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Vorstandschaft** mit kleinem Gasgrill erlaubt, soweit keine anderen Mitglieder gestört werden.

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass er das Ansehen und den Ruf des Fischereivereins Dinkelsbühl nicht schädigt und diesen in seinem Bestreben, bestehenden Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. neue Pachtverhältnisse zu erlangen, unterstützt.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind alle für die Fischerei einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Tierschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze, der Wassergesetze, des Umweltrechtes, des Strafgesetzbuchs, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Regeln zur Tierkörperbeseitigung, der Bezirksfischereiverordnung und der weiteren, die Angelfischerei ergänzend regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen zu beachten.

§7. Sonstiges

Gewässersperrungen:

Bei den folgenden Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer für die Angelfischerei durch Gäste gesperrt:

- Anfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr
- Aalfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ab 16.00 Uhr
- Freundschaftsfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ganztägig
- Königsfischen (ausgenommen das/ die Gewässer an dem das Fischen stattfindet) ganztägig
- Bei Monatsversammlungen sind alle genannten Vereinsgewässer von 18:30 Uhr bis Ende der Versammlung gesperrt.

Die Termine aller dieser und weiterer Sperrungen wegen Besatz etc., sowie die betroffenen Gewässer werden in der jeweiligen Monatsversammlung sowie über die bekannten Möglichkeiten (Homepage, Facebook, WhatsApp-Gruppe, Schaukasten) bekannt gegeben.

Verantwortliche Personen im Verein (Stand 12/2022):

1. Vorstand Andreas Regele	1.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Vorstand Helmut Hassold	2.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Schriftführer Michael Strauß	1.schriftfuehrer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Schriftführer Wojtek Cyran	2.schriftfuehrer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
Kassiererin Claudia Regele	1.kassierer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Gewässerwart Kurt Heinlein	1.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Gewässerwart Jürgen Mack	2.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
3. Gewässerwart Nadja Meckler	3.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Jugendleiter Rene Heller	1.jugenleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Jugendleiter Manuel Sieber	2.jugendleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de

Aktive Fischereiaufseher und beauftragte Personen (Stand 12/2022):

Regele Andreas (Fischereiaufsicht)	Tel. 09856 9210323	Handy 0151 52515929
Biehringer Adolf (Fischereiaufsicht)	Tel. 09851 551490	Handy 0151 57587717
Büttner Steffen (Fischereiaufsicht)		Handy 0170 9039313
Heller Bernd (Fischereiaufsicht)	Tel. 09854 722	Handy 0160 4208729
Kißlinger Klaus (Fischereiaufsicht)	Tel. 09851 6459	Handy 0160 92109908
Regele Luca (Fischereiaufsicht)		Handy 0151 2197749
Seidl Radek (Fischereiaufsicht)		Handy 0172 9216211
Heinlein Kurt (Gewässerwart)	Tel. 09857 265	Handy 0175 5640050
Mack Jürgen (Gewässerwart)		Handy 0162 9479225
Meckler Nadja (Gewässerwart)		Handy 0175 4489605

Sonstige Informationen:

Homepage: **www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de**

Info e-Mail: **info@fischereiverein-dinkelsbuehl.de**

Facebookseite: **https://www.facebook.com/FischereivereinDinkelsbuehl**

Fangbilder: **fangbilder@fischereiverein-dinkelsbuehl.de**

(können auf Wunsch der Mitglieder auf der Homepage veröffentlicht werden)

Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe 0151 52515929 (Andreas Regele)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die in dieser Jahreskarte enthalten Vorschriften und Ordnungen nicht irgendwelche anderslautenden Vorgaben der Satzung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. außer Kraft setzen. Weiterhin gelten für alle Mitglieder die untergeordneten Ordnungen wie z.B. Gebührenordnung, Gewässerordnung, Strafordnung, Jugendordnung usw. Sollten trotzdem Fragen aufkommen steht die Vorstandschaft gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Für Anregungen und Verbesserungen sind wir immer offen!

Stand Dezember 2022

Strafenkatalog (Stand 12/2022)

Vergehen	Strafe	Bemerkung
Datum nicht im Fangbuch eingetragen (Jahreskarte)	**20 €**	
Fische und/oder Fischlänge nicht eingetragen	**50 €**	
Fischen ohne gültigen staatl. Fischereischein	**200 €**	Plus Anzeige
Fischen ohne Erlaubnisschein	**200 €**	Plus Anzeige
Fischen ohne geeignete Landehilfe (Kescher)	**20 €**	
Überschreitung der Fangbeschränkungen	**200 €**	
In Besitznahme untermassiger Fische	**150 €**	
Fischen in der Schonzeit	**100 €**	Plus Anzeige
Angeln mit mehr Ruten als erlaubt	**200 €**	Plus Ordnungswidrigkeitsanzeige
Weiterfischen auf die gleiche Fischart obwohl Fanglimit erreicht	**100 €**	
Mitglieder, die Nichtmitgliedern das Angeln an Vereinsgewässern gestatten	**100 €**	
Fischen vom Boot aus	**50 €**	
Fischen an gesperrten Gewässern	**50 €**	
Verursachen von Flurschäden	**100 €**	plus Kostenübernahme der verursachten Schäden
Befahren von Ufergrundstücken, Wiesen und gesperrten Geh- u. Waldwegen	**100 €**	
Verbotenerweise Parken (z.B. in Wiesen) oder bis an das Wasser fahren	**100 €**	
Ungebührliches Benehmen gegenüber Kontrollorganen / Vereinsmitgliedern	**100 €**	
Keine Kontrolle zur Angelrute (25m)	**100 €**	
Fischen mit lebendem Köderfisch	**200 €**	plus Vereinsausschluss und Anzeige
Verschmutzung des Angelplatzes (z.B. Zurücklassen von Unrat, Schuppen und Eingeweide der Fische, Zigarettenstummel usw.)	**100 €**	
Anfüttern trotz Verbot, nicht Verwechseln mit Beifüttern!	**50 €**	
Angeln mit verbotenen Ködern (z.B. Kunstköder in der Schonzeit)	**100 €**	
offene Feuerstellen, Grillen an nicht genehmigten Stellen	**100 €**	plus Kostenübernahme der verursachten Schäden
Zurücksetzen von maßigen Fischen außerhalb der Schonzeiten (Catch & Release)	**100 €**	Plus Ordnungswidrigkeitsanzeige
nicht tierschutzgerechtes Hältern von lebenden Fischen	**100 €**	
Verspätete oder Nichtabgabe des Fangbuches bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres	**25 €**	und Einbehalt des neu beantragen Erlaubnisscheines bis zur Bezahlung

Bei den oben genannten Verstößen wird die Tageskarte sofort eingezogen, bzw. das weitere Befischen der Vereinsgewässer ist an diesem Tag untersagt!

Bei wiederholten Verstößen kommt es zum Vereinsausschluss!

Schonmaße und Schonzeiten

Für die Gewässer des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße des Bayerischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung des Regierungsbezirks Mittelfranken. Im Besonderen gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	**Kurzzeichen**	**Schonmaß**	**Schonzeit**
Aal	AL	50 cm	01.11. - 28.02.
Brachse	BR		keine
Döbel/Aitel	DÖ		keine
Flussbarsch	FB		keine
Giebel	GB		keine
Graskarpfen	GK	35 cm	Keine
Hecht	HE	60 cm*	**01.01. - 30.04**.*
Karausche	KS		**!!!Ganzjährig!!!**
Karpfen	KA	35 cm	Keine
Rapfen/Schied	RA	40 cm	01.04. - 31.05.
Rotauge/Rotfeder	RF		Keine
Schleie	SL	28 cm	0**1.05. – 30.06.**
Waller	WA		Keine
Zander	ZA	55 cm*	**01.01. - 30.04.***

*Abweichendes Schonmaß und Schonzeit durch die Fischereifachberatung genehmigt!

Es besteht eine Entnahmepflicht für Wels/Waller, Katzenwels, Blaubandbärbling und Sonnenbarsche.

Ganzjährig geschützt:

Alle Fischarten gem. Anhang II der AVBayFiG

Abkürzungen fürs Fangbuch:

Larrieden (L) von der Larrieder Mühle bis zur Buchmühle

Burgstall (B)	von der Buchmühle bis zur Froschmühle
Zwergwörnitz (Z)	von der Landesgrenze bei Weidelbach (Autobahnbrücke) bis zur Einmündung in die Wörnitz
Neustädtlein (N)	vom Abfall-Oberkante an der Walkmühle bis ca. 150 m vor Neustädtlein (Höhe Bahnübergang, siehe Hinweis/Grenzschilder)
Diederstetten (D)	vom Abfall an der Walkmühle bis nach Wilburgstetten (Wörnitzbrücke nach Limburg)
Campingsee (C)	Rückhaltebecken am Campingplatz
Hammerweiher (H)	Hammerweiher

Bitte nur die in Klammern angegebenen Kurzzeichen für den entsprechenden Gewässerabschnitt ins Fangbuch eintragen!

Die einzelnen Gewässerabschnitte werden auf den folgenden Seiten als Kartenausschnitte dargestellt. Besonderheiten dazu sind in und unter den entsprechenden Karten vermerkt und unbedingt zu beachten!

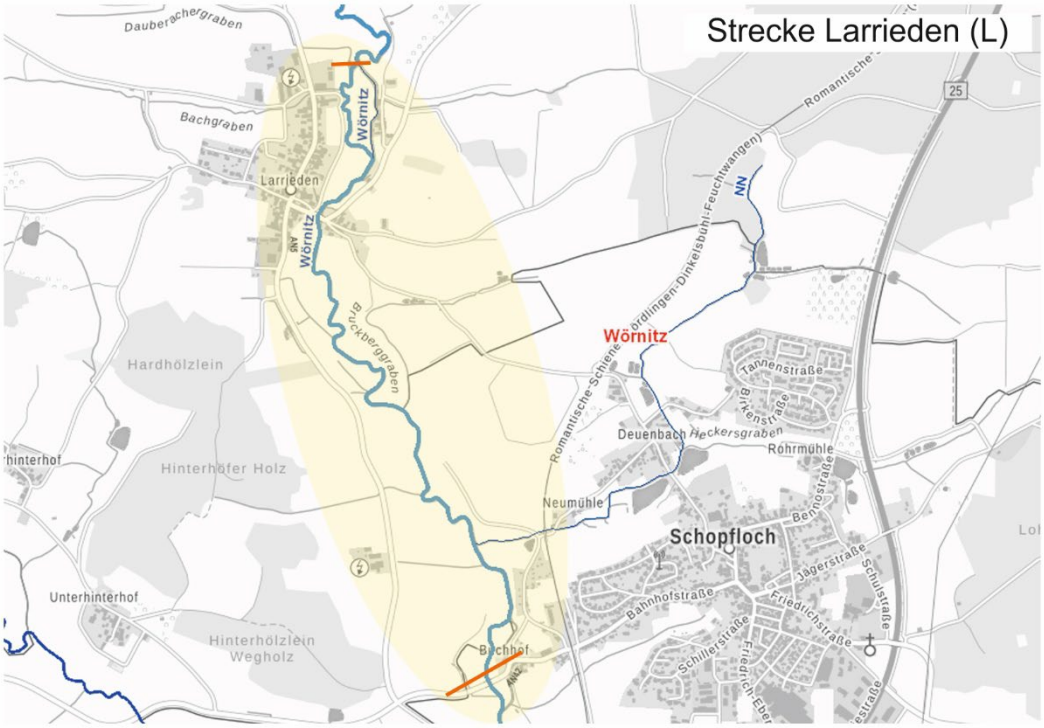
Strecke Larrieden (L)
Dauberachergraben
Bachgraben
Larrieden
Wörnitz
Bruckberggraben
Hardhölzlein
Hinterhöfer Holz
Unterhinterhof
Hinterhölzlein Wegholz
Buchhof
Wörnitz
Deuenbach
Heckersgraben
Rohrmühle
Neumühle
Schopfloch
Tannenstraße
Birkenstraße
Bennostraße
Jägerstraße
Schulstraße
Bahnhofstraße
Friedrichstraße
Schillerstraße
Romantische Schiene (Nördlingen-Dinkelsbühl-Feuchtwangen)
25

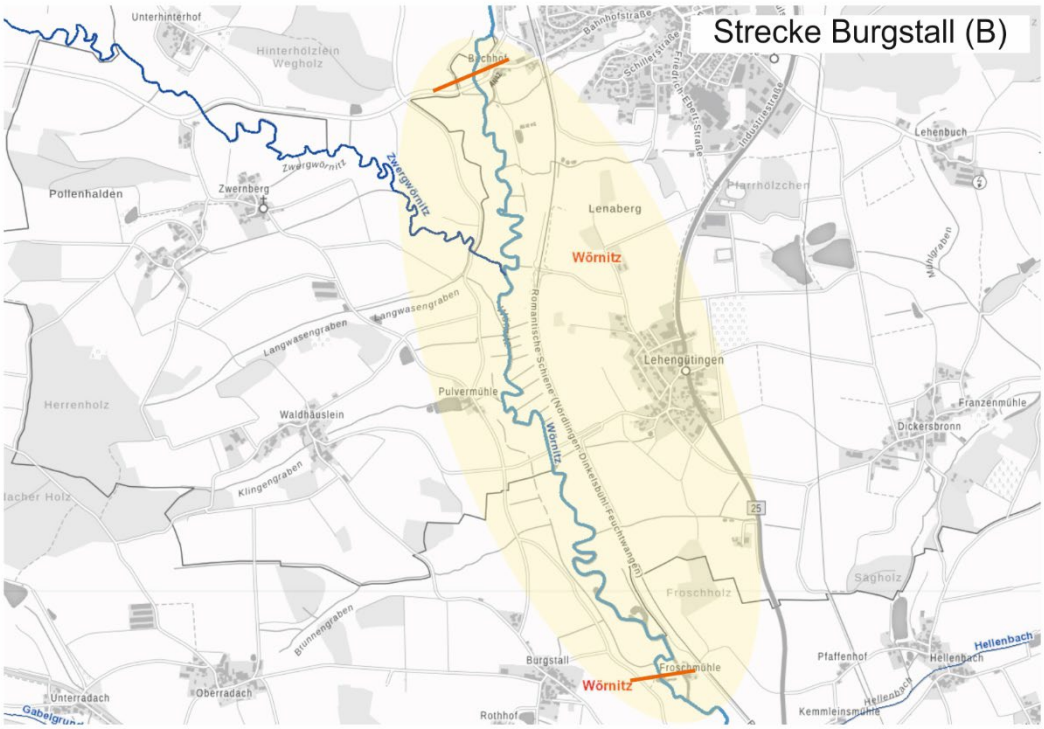
Strecke Burgstall (B)
Unterhinterhof
Hinterhölzlein Wegholz
Buchhof
Zwergwörnitz
Pollenhalden
Zwernberg
Lenaberg
Wörnitz
Pfarrhölzchen
Lehenbuch
Langwasengraben
Herrenholz
Waldhäuslein
Pulvermühle
Lehengütingen
Franzenmühle
Dickersbronn
Klingengraben
Brunnengraben
Burgstall
Froschmühle
Froschholz
Sagholz
Pfaffenhof
Hellenbach
Kemmleinsmühle
Unterradach
Oberradach
Rothhof
Romantische Schiene (Nördlingen-Dinkelsbühl-Feuchtwangen)
25

Strecke Zwergwörnitz (Z)

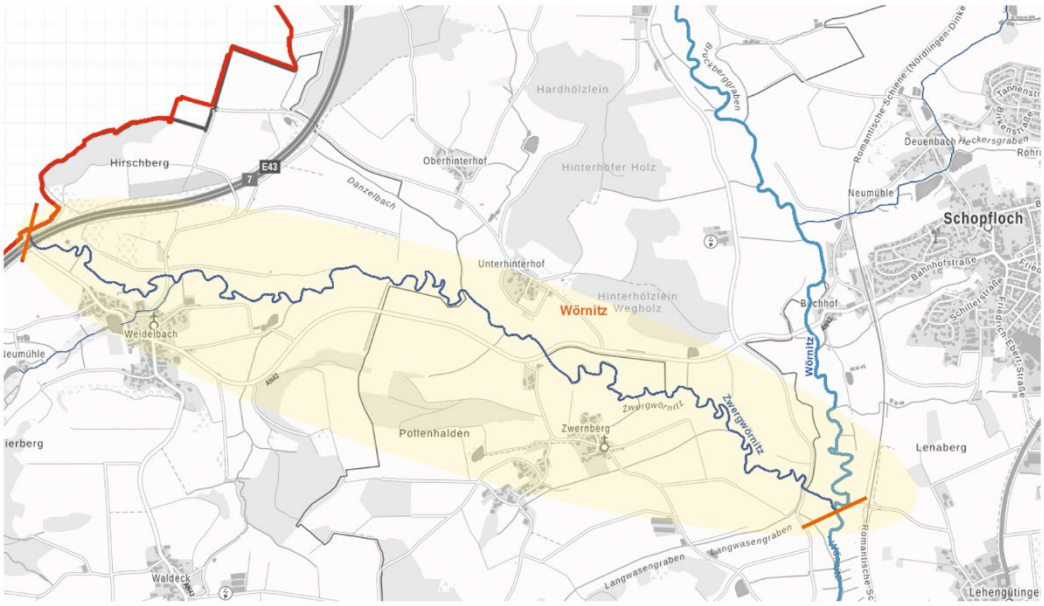

Strecke Neustädtlein (N)

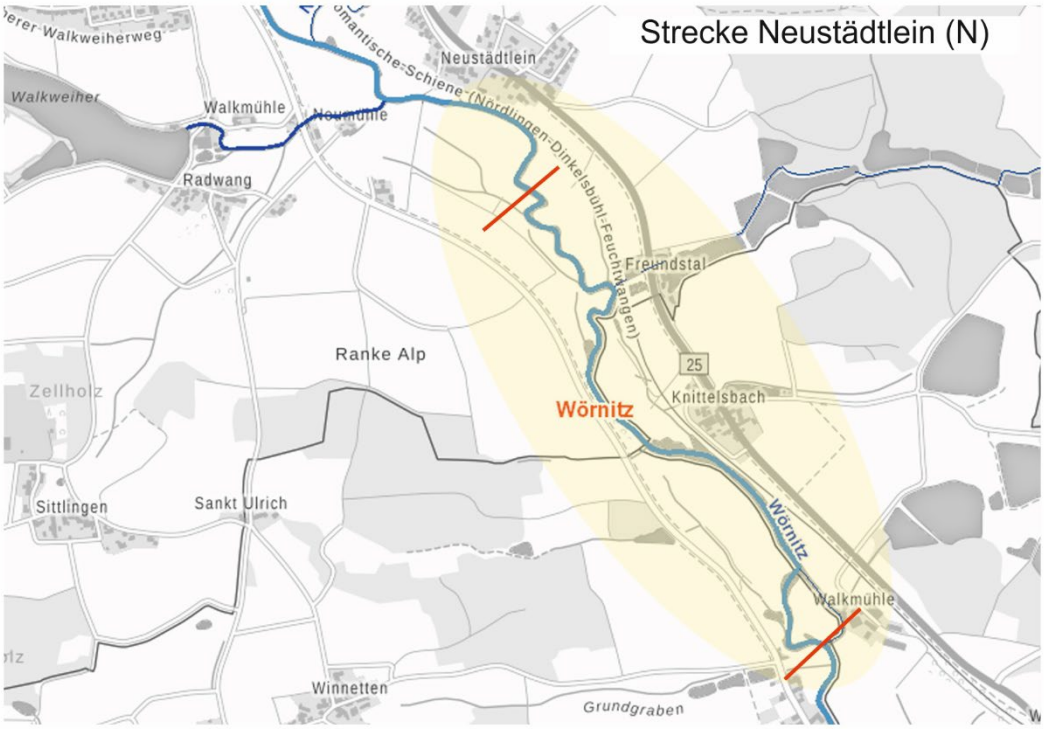

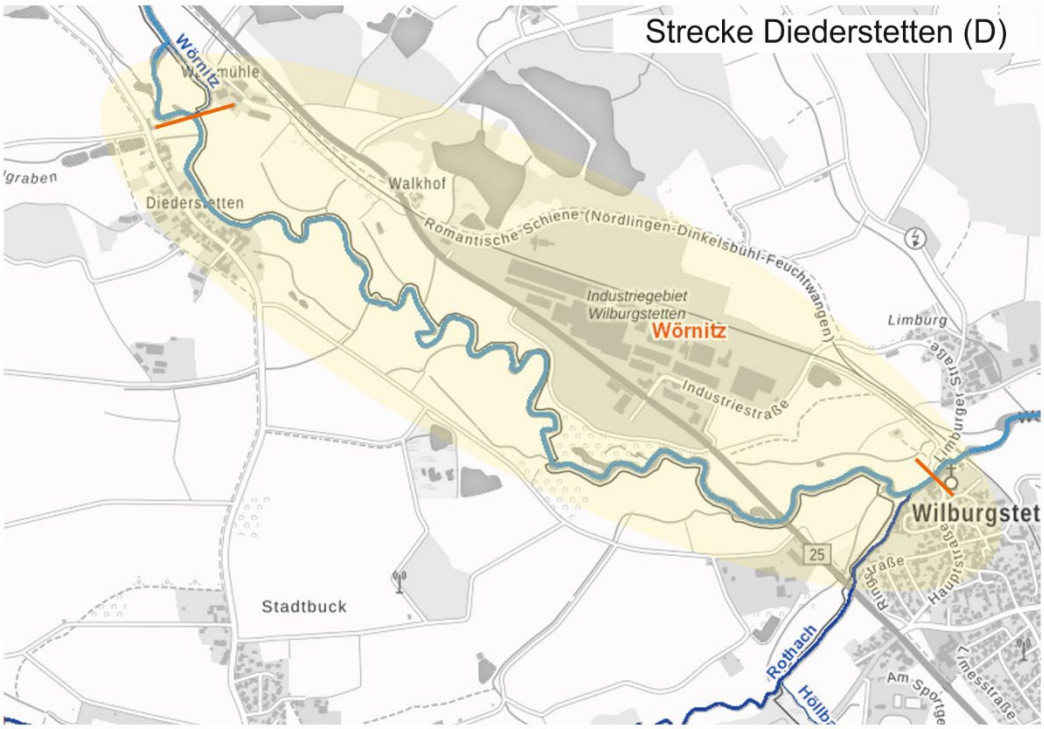

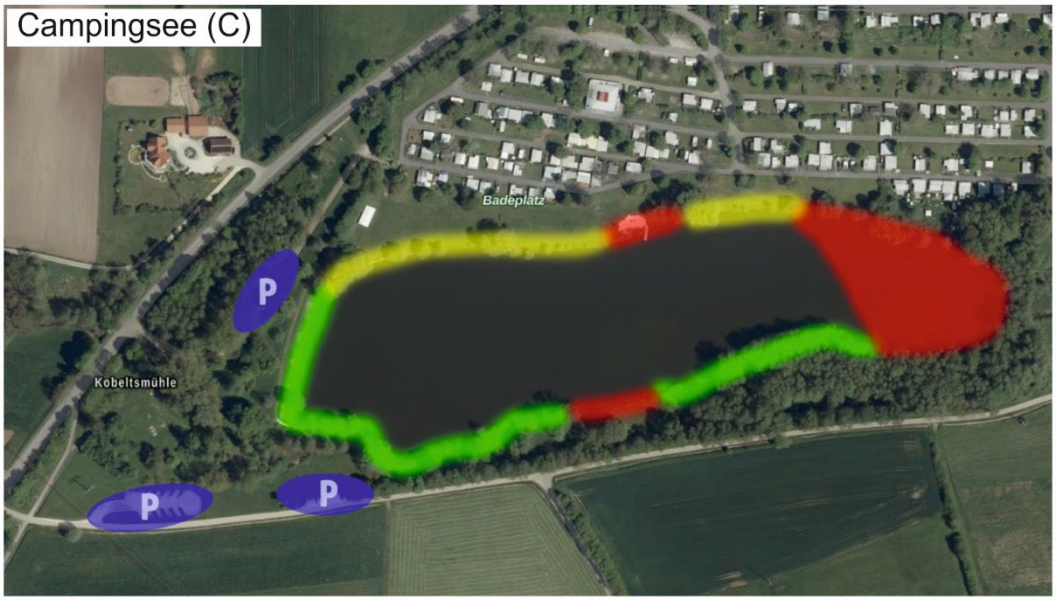

- Campingplatzseite bis 01.10. gesperrt - ab 01.10. erlaubt bis 31.12. bitte beim Betreten des Geländes beim Pächter melden!
- ganzjährig gesperrt, Holzsteg(e) sowie 10 m links und rechts
- ganzjährig erlaubt
- Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt

Polizeilich gesperrter Weg! Befahren und parken verboten! Bei Verstoß Entzug des Erlaubnisscheines!

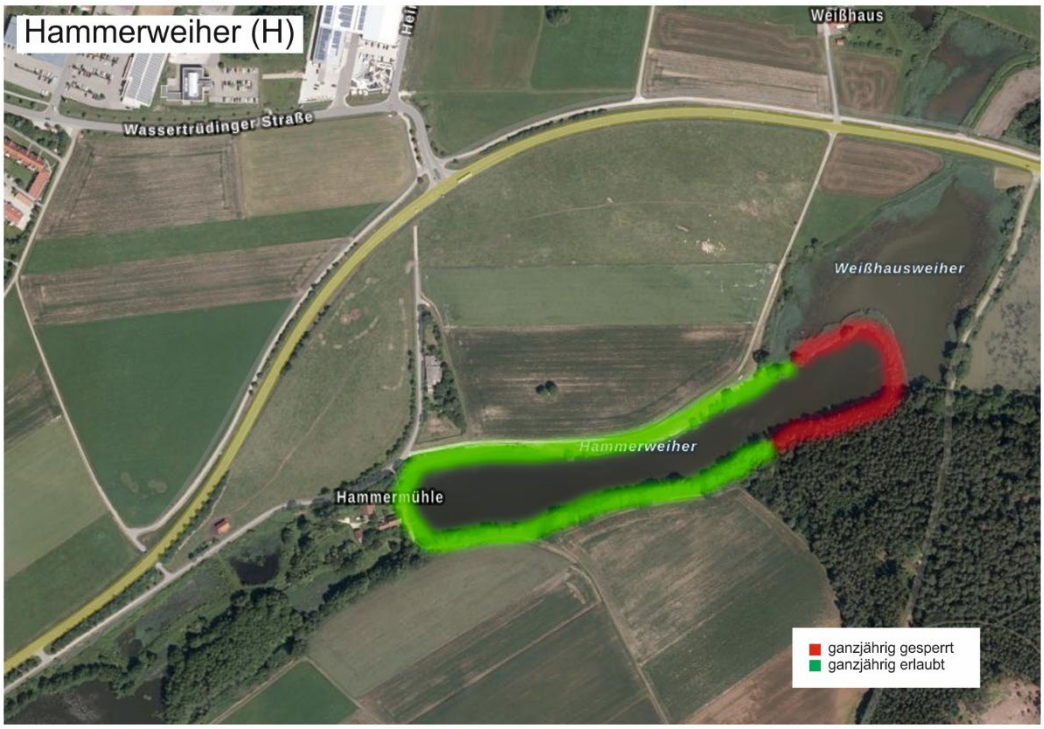
Hammerweiher (H)
Weißhaus
Wassertrüdinger Straße
Weißhausweiher
Hammerweiher
Hammermühle
ganzjährig gesperrt
ganzjährig erlaubt

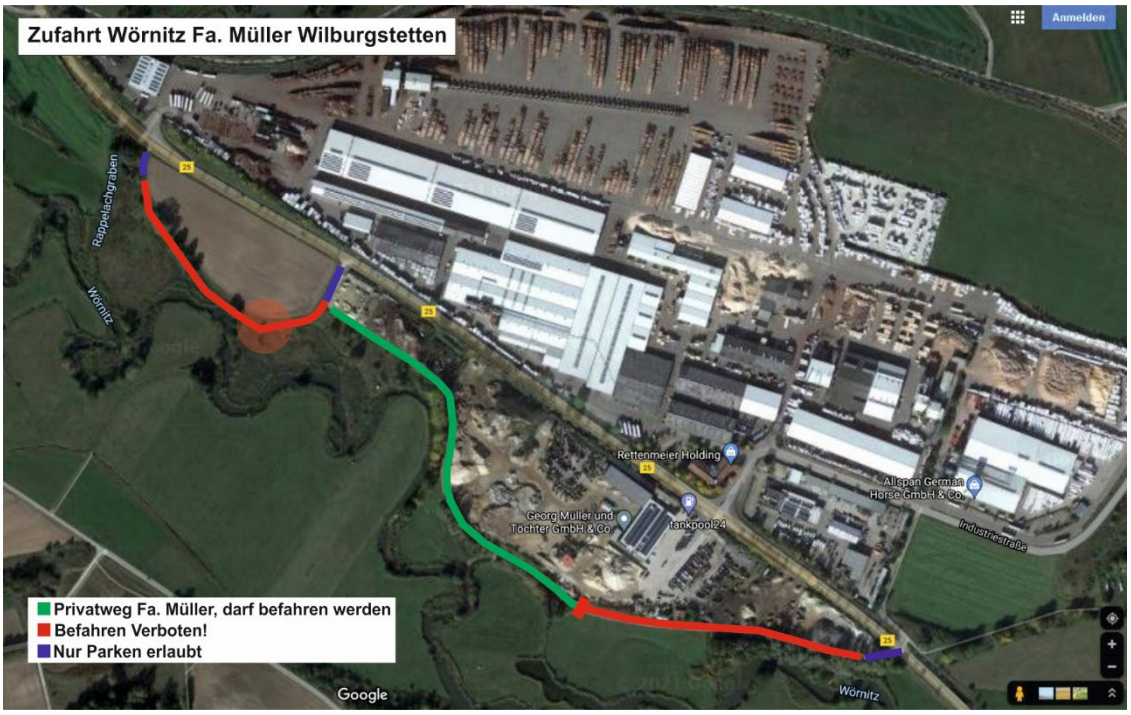
Zufahrt Wörnitz Fa. Müller Wilburgstetten
Anmelden
Rappelachgraben
Wörnitz
Rettenmeier Holding
Georg Müller und Töchter GmbH & Co.
tankpool24
Allspan German Horse GmbH & Co.
Industriestraße
Privatweg Fa. Müller, darf befahren werden
Befahren Verboten!
Nur Parken erlaubt
Google
Wörnitz